

**Satzung über die  
Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Frankenberg/Sa.  
(Straßenreinigungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl.S. 146, zuletzt geändert durch Art.18 des Gesetzes vom 29. April 2015, Sächs.GVBl. S. 349) i.V.m. § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl.S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) in seiner Sitzung am 13. April 2016 folgende Satzung:

**Teil I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1  
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächStrG gelten.

**§ 2  
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) Die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 1 StVO i.V.m. Anlage 2.  
Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.  
Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem

Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

### **Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

#### **§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

## **§ 6 Gegenstand der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Gehwege, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- c) Böschungen, Stützmauern und ähnliche

## **§ 7 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Reinigung in der Regel 1 x wöchentlich durchzuführen.

## **Teil III WINTERDIENST**

### **§ 8 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 9**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

## Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrer nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 und 5 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 8 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500- EUR geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1

Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 22.09.2005 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 14.04.2016

(Siegel)

---

(Bürgermeister)

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Frankenberg/Sa.**  
**Bearbeitungsstand: \_\_\_\_\_**

**Erläuterungen:**

<b>Kategorie</b>	<b>Beschreibung der Reinigungspflicht</b>
A	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn
B	Reinigungspflicht der Stadt für den gesamten Straßenkörper

**Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger:** einmal wöchentlich

**Turnus für die städtische Straßenreinigung**

1	Reinigung 1x wöchentlich
2	Reinigung alle zwei Wochen
3	Reinigung 1x monatlich
4	Reinigung 4x jährlich
5	Reinigung 3x jährlich

**Straßenreinigungsverzeichnis**

<b>Straßen- nummer</b>	<b>Straße</b>	<b>Abschnitt von</b>	<b>Ab- schnitt bis</b>	<b>Reinigungs- klasse Kategorie</b>	<b>Turnus der gem. Rei- nigung</b>
	Adolf-Damaschke-Str.			B	5
	Albert-Schweitzer Straße			B	5
	Alte Dorfstraße (Richt. Hausnr. 30/31)			B	5
	Altenhainer Straße B 180			A	5
	Altenhainer Weg			B	5
	Alwin May Straße			B	5
	Am alten Sägewerk			B	4
	Am Birkenberg			B	5
	Am Damm			B	5
	Am Eichelberg			B	5
	Am Graben			B	4
	Am Körnerplatz			A	5
	Am Lützelbach			B	5
	Am Mühlberg			B	5
	Am Sachsenpark			A	5
	Am Schloß			B	5
	Am Sportplatz			B	5
	Am Volkshaus			A	4
	Am Wald			A	5



	Am Weidegut		B	5
	Amalienstraße		A	4
	An der Autobahn		A	5
	An der Feuerwache		A	4
	An der Hammerbleiche		B	5
	An der Kleinen Striegis		A	5
	An der Rotbuche		B	5
	An der Zschopau			
	Auenweg		A	4
	Auf dem Ahorn		A	5
	Auf dem Wind		B	5
	August-Bebel-Str.		A	5
	Äuß.Altenhainer Str. B 180		A	5
	Äuß.Hainichener Str. B 169		B	5
	Äußere Chemnitzer Straße B169		A	5
	Äußere Freiburger Str. S 203		A	5
	Bachgasse		B	5
	Baderberg		A	2
	Badergasse		B	3
	Badstraße		A	3
	Bahnhofstraße		A	1
	Beethovenstraße		A	5
	Bergstraße		B	5
	Berthelsdorfer Str. K 8233			
	Birkenweg		B	5
	Braunsdorfer Str. K 8203			
	Busbahnhof		A	3
	Buttermilchberg		B	5
	Carolastraße		A	2
	Chemnitzer Straße		A	5
	Dahlienweg		B	5
	Dammgasse		B	5
	Dammplatz		A	1
	Dittersbacher Str.		B	5
	Dittersbacher Straße			
	Dittersbacher Straße			
	Dittersbacher Weg			
	Dorfstr.		A	4
	Dorfstr.			
	Dr.-Bruno-Kochmann -Stra- ße		A	3
	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße		A	4
	Eibenstraße		B	4
	Einsteinstraße		A	3
	Eulendorfer Str.			
	Fabrikstraße		A	4
	Feldstraße		A	4
	Fliederweg		B	4
	Frankenberg-Eder-Straße		B	4

	K 8203			
	Franz-Liszt-Straße		A	4
	Freiberger Straße		A	4
	Friedrichstraße		A	4
	Gartenstraße		A	4
	Georg-Hager-Straße		A	4
	Geschwister Scholl Weg		B	4
	Gewerbering		A	4
	Gnauckstraße		A	4
	Grenzweg		A	4
	Gunnersdorfer Straße		B	4
	Gunnersdorfer Weg		B	4
	Gutenbergstraße		A	4
	Hainichener Straße		A	4
	Hammerbusch		B	5
	Hammertal		A	3
	Händelstraße		A	4
	Hauptstr.		A	4
	Hermann-Fischer-Straße		B	4
	Hintere Dorfstr.		B	4
	Hohe Straße		A	4
	Humboldtstraße		A	5
	Irbersdorfer Weg		B	4
	Jochen Köhler Str. / B 169		A	4
	Julius-Schwartz Straße		A	4
	Kastanienstraße		B	4
	Kirchgasse		B	1
	Kirchplatz		B	1
	Kirschallee		B	4
	Kleine Kirchgasse		B	4
	Klingbach		A	5
	Kopernikusstraße		A	4
	Kurze Str.		B	4
	Leopoldstraße		A	4
	Lerchenstraße		A	4
	Lichtenwalder Straße K 8204		B	4
	Lilienstraße		B	4
	Lutherplatz		B	1
	Margaritenstraße		B	4
	Markt		B, A	1
	Max-Jensch-Straße		B	4
	Max-Kästner-Straße		A	4
	Max-Pezold-Straße		A	4
	Merlzerstraße		A	4
	Merzdorfer Straße		B	4
	Mittelstraße		A	4
	Mittweidaer Str. S 202		A, B	4
	Mozartstraße		A	3
	Mühlbacher-Straße		A	5
	Mühlbergring		B	4
	Mühlenstraße		A	4
	Mühlgraben		B	4

	Neudörfchener Weg			Gesplittet	
	Neue Heimat			B	4
	Neuer Weg			B	4
	Neugasse			B	4
	Oberer Viehweg				
	Oelberg			B	4
	Ortsverbindung Irbersdorf - Seifersbach			Raus	
	Ortsverbindung Irbersdorf Gersdorf			Raus	
	Ortsverbindung Irbersdorf-Neudörfchen			Raus	
	Pappelallee				
	Parkstraße			A	5
	Pestalozzistraße			A	5
	Querstraße			B	5
	Querspange			B	5
	Rathausgasse			B	2
	Rathausstr.			B	5
	Richard-Wagner-Straße			B	5
	Robert-Nestler-Straße			A	5
	Robert-Schramm-Straße			A5	5
	Robert-Schumann-Straße			A	5
	Rosenweg			B	5
	Sachsenburger Weg			A	5
	Sachsenstraße			A	2
	Sandweg				
	Scheffelstraße			A	5
	Scheunengäßchen			B	5
	Schlachthofstraße			B	5
	Schloßberg			A	5
	Schloßstraße B 169			A	3
	Schönborner Str.			B	5
	Schönborner Str. K 8230				
	Schönerstädter Str.				
	Schulstraße			A	3
	Schumachergasse			B	5
	Seegasse			B	5
	Seilergasse			A	5
	Siedlung Irbersdorf			B	5
	Siedlung Lützelhöhe			A	5
	Siedlungsweg			A	5
	Sonnenplatz			A	3
	Sonnenstraße			A	3
	Teichstraße			A	5
	Thomas-Müntzer-Siedlung			B	5
	Thomas-Rockardt-Straße			A	5
	Töpferstraße			A	5
	Über der Mühle			A	5
	Wassergasse			A	5
	Weg hinter Gasthof			B	5
	Weidenweg			B	5
	Wiesenweg			A	5

	Winklerstraße		A	3
	Zschopauweg		B	5
	Zum Bahnhof		A	5
	Zum Hammerberg			
	Zum Harrasfelsen		B	5
	Zur Alten Gärtnerei		A	5
	Zur Rußbutte		A, B	5